

Satzung

des Vereins

Haus und Grund Öhringen e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Haus und Grund Öhringen e.V., im folgenden „Verein“ genannt, hat seinen Sitz in Öhringen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landesverbands Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. in Stuttgart.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus-, Grund- und Wohnungseigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer von Öhringen und Umgebung zu fördern,
- b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, denen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs oder in den umliegenden Orten gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten, sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Grund- und Wohnungseigentum verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein bis 1. Juli durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Jahresschluss, werden durch den Austritt nicht berührt.

3. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit dem Abschluss des Liquidationsverfahrens.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vereinsausschuss erfolgen:
 - a) bei grober Verletzung der Satzung des Vereins
 - b) wegen Bestrebungen oder Maßnahmen, die gegen die Interessen des Vereins oder die gemeinsamen Interessen des Haus- und Grundeigentums verstoßen,
 - c) wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrags und erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - d) aus einem sonstigen wichtigen Grund, insbesondere bei Schädigung des Ansehens der Organisation in der Öffentlichkeit.
3. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Grund- und Wohnungseigentum wahrzunehmen, zu fördern und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 10

Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs im voraus zu entrichten.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorsitzende,
3. der Vereinsausschuss.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den örtlichen Tageszeitungen oder der Zeitschrift Haus & Grund des Landesverbandes Württemberg oder durch Anschreiben an jedes Mitglied.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden sowie des Vereinsausschusses,
- b) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts,

- c) Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden und den Ausschuss,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Benennung von Kassenprüfern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Im Einvernehmen mit dem Ausschuss nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist kann hier auf 3 Tage abgekürzt werden.

§ 15

Berücksichtigung von Anträgen

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage zuvor beim Vorstand schriftlich einzureichen. Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung zwar besprochen, aber nicht zur Beschlussfassung gebracht werden.

§ 16

Abstimmung der Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
2. Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Es kann offen abgestimmt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.

4. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

§ 17

Der Vorstand und seine Mitglieder

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Vereinsausschussmitgliedern.

2. Der erste und zweite Vorsitzende sind je allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

4. Der Kassier führt die Kassen- und Rechnungsgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung des Vereins und hat der Mitgliederversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten.

5. Die Rechnungsführung wird von jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mit.

6. Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von diesem und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt er im Amt bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl.

§ 18

Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsvorsitzenden steht der Vereinsausschuss zur Seite. Der Ausschuss besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Beschlüsse des

Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds.

Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Namen des Vereinsvorsitzenden und der Ausschussmitglieder sind dem Landesverband Württembergischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. mitzuteilen. Des weiteren wird dem Landesverband Württembergischer Haus-, Grund- und Wohnungseigentümer e.V. eine Vereinssatzung zugeleitet.

§ 19

Gemeinsame Vorschriften für die Organe des Verbands

Die Beschlüsse des Ausschusses sowie der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die jeweils vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 20

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder von mindestens 10 % der Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erfolgen.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf schriftlichen

Antrag der Hälfte der Mitglieder in einer besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließt, hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

§ 22

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann vom Ausschuss ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsausschuss benennt den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

Öhringen, den 05.07.2010